



Unabhängige Beratung und Vermittlung von
Finanzdienstleistungen, Versicherungsmakler

aktuell

Informationen für Kunden und Geschäftsfreunde

Ausgabe Herbst/Winter 2021

Mobilitätswende beim PKW

Was Sie bei Akkus und Ladestationen beachten sollten

Die Neuzulassungen von Elektrofahrzeugen steigen von Jahr zu Jahr. Die Versicherer reagieren auf diese Entwicklung mit modernisierten Produkten.



Quelle: pvmotion - stock.adobe.com

Ein defekter Akku kann meist nur in spezialisierten Werkstätten repariert werden und im schlimmsten Fall zu einem Totalschaden führen. Er ist das Herzstück eines E-Fahrzeugs und als Fahrzeugteil in die Kasko eingeschlossen. Hinsichtlich des Deckungsumfanges gibt es allerdings unterschiedliche Konzepte. Wir empfehlen Ihnen eine Vollkasko, in der eine Allgefahrendeckung für den Akku eingeschlossen ist. Dann sind beispielsweise auch Schäden durch Bedienfehler beim Laden versichert. Ausgeschlossen bleiben allerdings Verschleiß, Abnutzung, Konstruktions- oder

Materialfehler und chemische Reaktionen. Der Akku sollte zum Neuwert versichert sein und obwohl die Autohersteller in der Pflicht sind, sollten die Entsorgungskosten ohne Begrenzung gedeckt sein.

Da das Laden über herkömmliche Steckdosen sehr lange dauert und den Stromkreis an die Belastungsgrenze bringen kann, werden Ladestationen und Wallboxen an Bedeutung gewinnen. Der Einschluss dieser Vorrichtungen ist in vielen Kaskodeckungen möglich, allerdings kann es vorkommen, dass die Geräte nur unter Verschluss versichert sind. Außerdem sind beim Versicherungsschutz Überschneidungen mit anderen Verträgen wie der Gebäude- oder der Hausratversicherung möglich. Es sollte überprüft werden, ob Versicherungsschutz über diese Verträge besteht. In guten Gebäudeverträgen sind dann sogar Schäden durch böswillige Beschädigungen enthalten. Setzen Sie uns bitte zumindest über die Ladestation in Kenntnis. Es besteht noch keine einheitliche Sichtweise, ob die Installation eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung darstellt.

Betriebliche Altersversorgung

Verpflichtender Arbeitgeberzuschuss für Altverträge

Bei neuen Verträgen ist es seit 2019 gängige Praxis, dass die eingesparten Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers in Form eines Zuschusses von 15 Prozent auf die Entgeltumwandlung dem Mitarbeiter übertragen werden.

Ab dem 1. Januar 2022 betrifft dies nun auch die Altverträge in der betrieblichen Altersversorgung. Der Gesetzgeber erreicht somit sein Ziel, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersversorgung insgesamt für die beschäftigten Mitarbeiter in Deutschland attraktiver zu gestalten.

Jeder Mitarbeiter kann durch Erhöhung seiner Entgeltumwandlung, bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze des Jahres, die gesetzlich vorgegebenen Vorteile des Arbeitgeberzuschusses für seine Altersversorgung nutzen. 2021 entspricht das einem Monatsbeitrag von 284 Euro.

Editorial



Liebe Leserinnen und Leser,

leider ist eine seriöse Prognose, wie sich unser wirtschaftliches und privates Leben in Zukunft gestaltet, unmöglich.

In einem Leben voller Unsicherheiten wollen wir Sie mit dem richtigen Versicherungsschutz begleiten.

Gerne stehen wir Ihnen mit Rat und Tat zur Seite!

Sie haben Fragen zu den Artikeln? Sprechen Sie uns einfach an!

Herzliche Grüße

Ihr

Erwin Schnepf

Themen

Betriebliche Krankenversicherung

Neue attraktive Budgettarife für Mitarbeiter

Cyberversicherung

Cyberattacken häufen sich

Geschäftsinhalt und Ertragsausfall

Versicherungssumme und Haftzeit

Live aus der Schadenspraxis

Fragen und Antworten

Wichtige Hinweise

Für Ihren Versicherungsschutz

Recht & Gesetz

Urteile des BGH und ein neues Gesetz

Kranken-Zusatzversicherung

Bevorzugte Terminvergabe beim Arzt

Und weitere interessante Themen!

Cyberversicherung

Kleinere Betriebe im Fokus

Cyberkriminelle haben es immer häufiger auch auf kleine und mittlere Betriebe abgesehen. Neben einer sicheren IT-Infrastruktur ist eine Cyberversicherung unverzichtbar.

Fast täglich lesen wir von neuen Cyberangriffen. Oft sind große Unternehmen oder staatliche Einrichtungen betroffen. Aber es häufen sich die Nachrichten, dass immer mehr kleine und mittlere Betriebe Opfer von Cyberkriminellen werden. Datendiebstähle, Produktionsausfälle und Erpressungsgelder sind nur einige der möglichen Schäden.

Umso wichtiger ist es für kleine und mittlere Unternehmen, eine Absicherung zu treffen, die passgenau auf das Unternehmen zugeschnitten ist. Sowohl der Versicherungsschutz wie auch die Servicedienstleistungen des Versicherers, allen voran der IT-Forensiker, müssen von der Größe zum Betrieb passen. Denn schnelle Hilfe ist das A und O bei einem Cyberangriff.

Die Cyberversicherung bietet Versicherungsschutz bei Eigenschäden, Haftpflichtschäden und Kostenübernahme für Serviceleistungen.

Umwelthaftpflicht

Eigene Böden versichern

Der Schutz Ihres selbst genutzten gewerblichen Grundstücks wird Ihnen wichtig sein – und nicht nur der Umwelt zuliebe.

Mit einem optionalen Zusatzbaustein in Ihrer Betriebshaftpflichtversicherung können Sie Schäden auf den eigenen, gepachteten oder gemieteten Grundstücken an der Biodiversität, den Böden (bei Gefahr für die menschliche Gesundheit) und dem Gewässer mitversichern.

Darüber hinaus kann die Bodenbeschädigung auch versichert werden, wenn noch gar keine menschliche Gesundheitsgefährdung droht.

Diese beiden Zusatzbausteine müssen zusätzlich beantragt werden.

Betriebliche Krankenversicherung (bKV)

Neue attraktive Budgettarife für Mitarbeiter

Viele Versicherer haben ihre Produktpalette in der bKV um Budgettarife erweitert. Damit nimmt die Tarifvielfalt für Betriebsangehörige um eine beliebte Variante zu.



Quelle: Printemps – stock.adobe.com

Altersspektrum der gesetzlichen Krankenversicherung enthalten ist. Ebenso sind Vorsorgeuntersuchungen erhältlich, welche sich außerhalb der gesetzlich vorgegebenen Behandlungsmethoden befinden.

Durch die Flexibilität der Budgettarife kann der Mitarbeiter je nach Bedarf jedes Jahr neu entscheiden, welche Leistungen er spontan benötigt. Bei starren Tarifen geht dies nicht – ein stationärer Krankentarif leistet bedingungsgemäß eben nur für stationäre Heilbehandlungen.

Anders als bei den bereits bestehenden bKV-Tarifen ist in den Budgettarifen nicht festgelegt, für welche Heilbehandlung die Leistungen zu erbringen sind.

Der Mitarbeiter entscheidet selbst, welche Leistung er sich aus dem vorhandenen Budget gemäß dem zugrundeliegenden Leistungskatalog bezahlen lassen möchte.

Es hat für den einzelnen Mitarbeiter Vorteile, wenn er individuell entscheiden darf, welche Leistung er abrufen möchte. Dies kann beispielsweise eine neue Brille sein oder eine Vorsorgeuntersuchung, welche noch nicht im vorgegebenen

Die Tatsache, dass jeder Mitarbeiter über die Verwendung seines Budgets nach seiner aktuellen persönlichen Situation frei entscheidet, führt automatisch beim Arbeitnehmer zu einer höheren Akzeptanz der bKV.

Die neuen Budgettarife sind mit den bisherigen Tarifen der bKV in der Regel kombinierbar. Der Arbeitgeber kann aus verschiedenen Budgethöhen auswählen. Die Sachbezugsfreigrenze wird zum 1. Januar 2022 auf monatlich 50,- Euro erhöht. Damit besteht neuer Spielraum, um Budgettarife steueroptimiert zusätzlich zu eventuell bereits bestehenden bKV-Tarifen nutzen zu können.

Versicherungssumme und Haftzeit

Was für einen guten Versicherungsschutz wichtig ist

Für Unternehmen ist die Geschäftsinhaltsversicherung unerlässlich. Im Schadenfall zeigt es sich, ob die Versicherungssumme und die Dauer der Betriebsunterbrechung richtig bemessen waren.

Zunächst einmal ist es wichtig zu wissen, dass bei der Geschäftsinhaltsversicherung die Neuwerte – Wiederbeschaffungswert gleicher Art und Güte ohne individuelle Rabatte oder Abschreibungen – als Versicherungssumme anzusetzen sind und nicht die Sachwerte aus dem steuerlichen Inventarverzeichnis. Leider werden mit den Jahren Neuananschaffungen und Preissteigerungen häufig nicht mehr berücksichtigt und die Unterversicherung droht.

Gleichzeitig ist zu bewerten, wie lange im Worst-Case-Szenario der Betriebsausfall andauern kann. Die Dauer des Betriebsstillstandes ist die Haftzeit des Versicherers, in der die fortlaufenden Fixkosten und der entgangene Betriebsgewinn versichert sind. Diese ist immer individuell festzusetzen – mindestens aber für 24 Monate –, damit für die gesamte Zeit des Ausfalls Versicherungsschutz besteht. Eine regelmäßige Bestandsaufnahme und Meldung an uns ist wichtig.

Fragen und Antworten

Live aus der Schadenspraxis



„Mir ist während der Fahrt ein Hinterreifen meines PKW geplatzt und der Kotflügel ist stark beschädigt. Zahlt das die Vollkasko?“

Dieser Schaden wird nur dann von der Versicherung übernommen, wenn Sie sogenannte Brems-, Betriebs- und Bruchschäden eingeschlossen haben. Bei Premiumanbietern ist dieser Einschluss möglich, in Basisverträgen bleiben Sie leider auf den Kosten sitzen. Die Ablehnung basiert einfach ausgedrückt auf einer fehlenden Einwirkung von außen. Es wird also davon ausgegangen, dass die Schäden ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben oder aufgrund eines Betriebsvorganges wie beispielsweise falsches Bedienen oder der Reifenplatzer entstanden sind. Der Ausschluss von Bruchschäden greift beispielsweise bei einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung.

„Ich habe den Schwimmer des Spülkastens unserer Toilette in Eigenregie repariert. Leider muss mir dabei ein Fehler unterlaufen sein. Der Schwimmer hat geklemmt und der Spülkasten ist übergelaufen. Wer zahlt jetzt den Nässeschaden und die Reparatur?“

Der Nässeschaden wird bei Schäden an der Gebäudesubstanz von der Gebäudeversicherung übernommen, sofern die Gefahr Leitungswasser eingeschlossen wurde. Der Schaden am Inventar wird von der Hausrat übernommen. In beiden Verträgen dürfte geprüft werden, ob hier der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit greift, da Sie den Schaden selbst verursacht haben. In Premiumverträgen sind Schäden durch grobe Fahrlässigkeit mittlerweile eingeschlossen. Die Reparatur des Spülkastens müssen Sie selbst tragen.

„Ich habe unser Bügeleisen auf einem Regal abgestellt und vergessen es auszuschalten. Jetzt ist das Regal beschädigt. Zahlt das die Hausrat?“

Da in diesen Fällen keine Feuerentwicklung vorliegt, bezeichnet man das Ereignis als Sengschaden. In Premiumverträgen sind diese Schäden nach Prüfung der groben Fahrlässigkeit glücklicherweise mitversichert.

Private Altersversorgung

Was moderne Rentenfondspolice können

Fondsgebundene Rentenversicherungen sind von den Kosten her sehr attraktiv und somit renditestärker als die meisten Fondssparpläne.

Ein unschlagbares Argument der Rentenfondspolice ist die lebenslang garantierte Rente. Diese lebenslange Garantie hat ein Fondssparplan nicht. Ist bei diesem das angesparte Kapital aufgezehrt, endet abrupt die Rentenzahlung. Nur das Versicherungsprodukt ist die geeignete Antwort auf das Langlebigkeitsrisiko, denn wir werden durchschnittlich immer älter und benötigen deshalb später mehr Kapital. Renditefördernd ist auch die Tatsache, dass die Fonds in den Rentenfondspolice zu geringen Kosten abgeltungssteuerfrei gewechselt werden können.

Gleiches gilt beim Kauf der Fonds, hier werden die Fonds ohne oder nur mit sehr geringen Ausgabeaufschlägen den Kundenverträgen zugeordnet. Im Rentenalter ist, anders als bei Fondssparplänen, nur der Ertragsanteil zu versteuern und der Ertragsanteilsteuersatz sinkt mit steigendem Rentenalter. Weiterer Vorteil: Der Vermögensübergang, beispielsweise im Todesfall, kann über das Bezugsrecht rechtlich einfach geregelt werden. In der Rentenfondspolice geht das bei Beantragung und auch später, ohne Kosten, ohne einen Notar und ohne weitere Verträge.

Wichtige Hinweise

Passt Ihr Versicherungsschutz zu Ihrer persönlichen Situation? Die folgenden Beispiele geben Ihnen einige Inspirationen dazu.

Schutz für Ihr Eigentum

Ist Ihre Wohnung oder das Haus über längere Zeit nicht bewohnt? Ist Ihr Gebäude eingerüstet? Sind erschwerende Risiken in der Nachbarschaft hinzugekommen? Haben Sie alle Nebengebäude deklariert? Haben Sie Um- und Anbauten gemeldet? Fallen Gebäude unter den Denkmalschutz? Haben Sie größere Neuanschaffungen getätigt? Bewahren Sie Anschaffungsrechnungen und Wertnachweise unbedingt auf. Stimmen noch alle Versicherungssummen, so dass eine Unterversicherung vermieden wird? Haben Sie Elementarschäden mitversichert? Nur so sind beispielhaft Schäden durch Überschwemmung und Starkregen versichert. Melden Sie uns Veränderungen.

Halten Sie Ihre Verträge immer auf dem neuesten Stand. Durch fortlaufende Produktverbesserungen ist es etwa möglich, Schäden durch grobe Fahrlässigkeit mitzuversichern.

Beachten Sie aber auch die Sicherheitsvorschriften Ihres Vertrages. Sie müssen beispielsweise dafür sorgen, dass wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen keine Mängel aufweisen.

Die richtige Haftpflicht

Haben sich Änderungen in Ihrem familiären Umfeld ergeben? Hat sich Ihr Familienstand geändert? Erzielen Ihre Kinder schon ein eigenes Einkommen, aber haben noch keine eigene Haftpflichtversicherung? Deckt Ihre Privathaftpflicht alle Hobbys und Tätigkeiten Ihres Privatlebens ab?

Gesundheit und Leben

Sind Sie und Ihre Familie für das Alter und für den Fall von Krankheit, Berufsunfähigkeit und Tod in ausreichender Höhe abgesichert? Sind die Bezugsrechte in Lebensversicherungen aktuell und in Ihrem Sinne geregelt? Sind Kinder oder ein Lebenspartner hinzugekommen?

Beratung aus einer Hand

Melden Sie uns bitte jede Veränderung Ihrer persönlichen Lebenssituation. Nur so können Sie sicher sein, dass Ihr Versicherungsschutz richtig geregelt ist. Wenn wir alle Ihre Verträge betreuen dürfen, haben wir somit als Ihr persönlicher Ansprechpartner auch den notwendigen Gesamtüberblick.

Sprechen Sie uns bitte an, wenn wir Ihre vertragliche Situation prüfen oder aktualisieren sollen.

Stationäre und ambulante Krankenzusatzversicherung Schneller gesund durch bevorzugte Terminvergabe

Lange Wartezeiten für Facharzttermine sind für GKV-Versicherte die Regel. Abhilfe schafft eine private Krankenzusatzversicherung.

Trotz des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung von 2015 wartet ein Kassenpatient rund 23 Tage länger auf einen Facharzttermin als ein Privatpatient. In Großstädten beträgt die Wartezeit durch den Fachärztemangel bis zu 13 Wochen. Eine Tortur, wenn Sie Schmerzen plagen.

Gesetzlich Versicherte können durch

eine private Zusatzversicherung für den stationären und ambulanten Bereich Vorsorge treffen. Mit einer Zusatzversicherung sind Sie Privatpatient und profitieren von vielen Vorteilen. Dazu zählt unter anderem eine bevorzugte Terminvergabe bei Fachärzten oder für notwendige diagnostische Zusatzleistungen. Genannt seien hier beispielsweise eine MRT-Untersuchung oder ein Termin für eine Operation.

Drohnenversicherung Neue EU-Verordnung – Absicherung für den Halter

Am 24. Mai 2019 hat die Europäische Kommission ein neues Regelwerk für den Einsatz von unbemannten Fluggeräten (Drohnen) erlassen. Dieses gilt seit dem 31. Dezember 2020.



Quelle: EKH-Pictures – stock.adobe.com

Für Drohnen-Piloten mit einer Drohne ab 250 g Startgewicht (bisher über 2 kg) ist jetzt ein entsprechender Führerschein erforderlich und die Drohne muss registriert werden. Bei Drohnen, die unter 250 g wiegen, aber mit einer Kamera oder einem anderen Sensor ausgestattet sind, der personenbezogene Daten erfassen kann, besteht keine Führerscheinplicht, aber eine Registrierung ist ebenfalls vorgeschrieben. Über die Website des Luftfahrtbundesamtes (LBA)

erfolgt die Registrierung und die Nummer muss sichtbar auf der Drohne angebracht werden.

Nach wie vor besteht eine Versicherungspflicht für Drohnen und im Schadenfall haften Sie als Halter der Drohne, auch wenn Sie die Drohne gar nicht selbst geflogen haben. Daher ist eine eigenständige Drohnenhaftpflichtversicherung unbedingt zu empfehlen. Diese ist für Sie als Halter umfassender und transparenter im Versicherungsschutz und somit auch im Schadenfall, anders als die Mitversicherung in Ihrer Privathaftpflichtversicherung, da die nur Personen in Ihrem Haushalt versichert.

Die neuen Drohnen-Regelungen sind auf der Website des LBA einzusehen und werden fortlaufend aktualisiert.

Recht & Gesetz

Gemeinde zahlt nicht, da die Rückstausicherung fehlt

Das folgende BGH-Urteil betrifft ein nach starken Regenfällen überflutetes Tiefgeschoss. Ursächlich waren Kanalbauarbeiten, der Schaden hätte jedoch durch Einbau einer Rückstausicherung verhindert werden können.

Ein durch eine Verengung der Abwasserleitung verursachter Rückstauschaden, der durch eine – hier fehlende – Rückstauereinrichtung hätte verhindert werden können, liegt jedenfalls dann außerhalb des Schutzbereichs einer verletzten Pflicht, wenn der Anlieger nach der einschlägigen Satzung zum Einbau einer solchen Sicherung verpflichtet ist. In diesen Fällen dürfen sowohl der Träger des Kanalisationsnetzes als auch von ihm mit Bauarbeiten an den Leitungen beauftragte Dritte auf die Einrichtung einer funktionsfähigen Rückstausicherung des Anliegers vertrauen.

BGH vom 19.11.2020, Az. III ZR 134/19

Zur Halterhaftung bei Beschädigung des eigenen Kfz

Der Kläger hatte sein eigenes Fahrzeug beim Ausparken eines nicht auf ihn zugelassenen Fahrzeugs beschädigt. Er parkte das Fahrzeug eines Rollstuhlfahrers aus, um ihm das bessere Einsteigen zu ermöglichen. Der Kläger muss für seinen Schaden selbst aufkommen. Leitsatz des BGH: Der Haftungsausschluss des § 8 Nr. 2 StVG erfasst auch die Schädigung von Rechtsgütern des bei dem Betrieb Tätigen, die nur zufällig in den Gefahrenkreis des Betriebs eines Kraftfahrzeugs geraten sind.

BGH vom 12.01.2021, Az. VI ZR 662/20

Besserer Schutz im Homeoffice

Im neuen Betriebsrätemodernisierungsgesetz finden sich auch neue Regelungen zum Homeoffice.

Beispielsweise sind in Zukunft Wege zur Küche oder der Gang zur Toilette durch die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert.

Sie wollen mehr wissen? Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gern!



Unabhängige Beratung und Vermittlung von Finanzdienstleistungen, Versicherungsmakler

Impressum

Herausgeber:

Erwin Schnepf
Webergasse 8
86633 Neuburg a. d. Donau
Tel.: 0 (+49) 84 31/64 22 83
Fax: 0 (+49) 84 31/64 22 85
E-Mail: info@schnepf-finanz.de
www.schnepf-finanz.de
Geschäftsführer: Erwin Schnepf,
Fachwirt für Finanzberatung (IHK), Bankfachwirt



Partnerbetrieb der VEMA –
Versicherungs-Makler-Genossenschaft e.G.



Bundesverband
Finanzdienstleistung Mitglied im Bundesverband
Finanzdienstleistung e.V.

Statusbezogene Vermittlerangaben nach § 15 Versicherungsmittlungsverordnung (VersVermV):

Status:

Zugelassener Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO

Registrierung:

Registernummer-Nr. D-YR7J-00TX4-56

Vermittlerregister (DIHK):

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.,
Breite Straße 29, 10178 Berlin. www.vermittlerregister.info

Redaktion/Konzeption:

Verantwortlich
Meyer & Steinke-Meyer GbR
Marktstraße 15, 21423 Winsen



Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Prüfung der Informationen kann eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck, auch auszugsweise oder eine Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Artikel, Entwürfe und Pläne unterliegen dem Schutz des Urheberrechts. Informationen und Preise ohne Gewähr. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen.